
Ausserordentliche Lage (Coronavirus); Kommunale Beschlüsse (Sofortmassnahmen)

I.

- §1 Für den Gemeinderat und alle Kommissionen¹ wird die Vorschrift, wonach *alle* Mitglieder der betroffenen Behörde mit der Beschlussfassung auf dem Zirkularweg einverstanden sein müssen (Art. 13, Abs. 1 Gemeindeverordnung, SSGZ 170.111), aufgehoben. Somit ist für die rechtsgültige Beschlussfassung auf dem Zirkularweg das einfache Mehr der Mitglieder nötig.
- §2 Forderungen von Unternehmen, Einrichtungen, Betrieben und Selbstständigerwerbenden, die von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffen sind, werden möglichst rasch und auch vor Ablauf vereinbarter Zahlungsfristen beglichen. Diese Massnahme gilt bis zum 30. Juni 2020.
- §3 Für Forderungen der Gemeinde gegenüber Dritten für Steuern, Gebühren und Abgaben gilt bis 30. Juni 2020 ein Fristenstillstand. Schuldnerinnen und Schuldner dürfen für diese Forderungen bis zum 30. Juni 2020 weder gemahnt noch betrieben werden.
- §4 Die Finanzverwaltung stundet auf Gesuch hin gewerbliche Miet-, Pacht- und Baurechtszins für vorerst maximal drei Monate, wenn Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter oder Baurechtsnehmende aufgrund der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise in eine wirtschaftliche Notlage geraten.
- §5 Gebühren (z.B. Sistierungsgebühren oder Benützungsgebühren für Räume), die im Zusammenhang mit Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise anfallen, werden nicht erhoben. Bereits bezogene «Tageskarten Gemeinden» werden für die Zeit der ausserordentlichen Lage zurückgenommen und die bezahlte Gebühr zurückerstattet.
- §6 Die durch die beiden Landeskirchen, der Kinder- und Jugendfachstelle und von «Zollikofen mitengang» getragene Aktion «ZOLLIKOFEN HILFT!» wird in ihren Bestrebungen durch die Gemeinde offiziell unterstützt (Bekanntmachung des Angebotes im Internet oder Mitteilungsblatt sowie durch weitere nötige Koordinations- und Supportleistungen der Gemeinde).

II.

GRB vom 27.3.2020, Inkrafttreten ab 27.3.2020, Gültigkeit bis zur Beendigung der ausserordentlichen Lage, sofern bei der einzelnen Massnahme keine separate Gültigkeitsdauer gilt.

Zollikofen, 27. März 2020

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel Stefan Sutter
Präsident Sekretär

¹ nach Art. 1 Abs. 2 und 3 sowie Art. 3 des Reglementes über die ständigen Kommissionen vom 15. September 2004 (SSGZ 152.21)